



Nr.	Bezeichnung	Seite
1.	Neufassung der Gebührensatzung für die Nutzung des Bürgerhauses der Stadt Nordhausen	1
2.	2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Nordhausen	3
3.	14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Nordhausen	6
4.	Bekanntmachung Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2024 der Stadt Nordhausen und Entlastung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten zum Jahresabschluss 2024	8
5.	Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Stadtentwässerungsbetriebes - Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen - gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung	8
6.	Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Stadt Nordhausen für das Jahr 2026	9
7.	Bekanntmachung Beschlüsse der Sitzung des Werkausschusses vom 19.11.2025	10

1.

Bekanntmachung

Neufassung der Gebührensatzung für die Nutzung des Bürgerhauses der Stadt Nordhausen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 ThürKO i. d. g. F. v. 28.01.2003 (GVBl Seite 41) und der §§ 1, 2 u. 12 des Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GBVI. Nr. 2 S. 41 (§ 1, 2 und 12)), des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GBVI, Nr. 10, Seite 301) in der jeweiligen aktuellen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 26.11.2025 folgende Gebührensatzung des Bürgerhauses Nordhausen beschlossen.

§ 1

Erhebung von Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Bürgerhauses werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage 1. Gebührenverzeichnis des Bürgerhauses „Gebührentarif - Bürgerhaus“ erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, mit denen eine gemeinsame Nutzungsvereinbarung geschlossen wird.
- (2) Sind mehrere natürliche oder juristische Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Befreiung von Gebühren

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse (z.B. Veranstaltungen zur Leseförderung, Bildungsmessen, kulturelle oder bildungspolitische Inhalte u. Ä.) besteht. Die Leitung des Bürgerhauses, in Absprache mit dem Oberbürgermeister, entscheidet darüber.
- (2) Die Nutzung des Bürgerhauses steht der Bevölkerung als Lern- und Bildungsort (z. B. Schüler- und Lerngruppen) kostenfrei ohne Nutzungsvereinbarung zur Verfügung. Veranstaltungen in diesem Kontext wie Einschulungen und Zeugnisausgaben sind ebenfalls kostenfrei.
- (3) Veranstaltungen der Stadt und städtischen Einrichtungen sind von der Gebühr befreit. Kooperationspartner, mit denen ein schriftlicher Kooperationsvertrag besteht, können von den Gebühren ganz oder teilweise befreit werden.

§ 4 Gebührenrechnung

Für alle Nutzungen gilt der anliegende Gebührentarif. Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Nutzungsgebühr und den Nebenkosten.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit Zugang des Gebührenbescheids, der in der Regel 4 Wochen vor gebuchten Termin erstellt wird.

§ 6 Stornierungen

Stornierungen sind in der jeweils aktuellen Fassung der Benutzungssatzung des Bürgerhauses geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 15. Dezember 2025
Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage 1. Gebührenverzeichnis des Bürgerhauses „Gebührentarif – Bürgerhaus“
Stand: 26.11.2025

Die Benutzungsgebühren sind ohne Umsatzsteuer. Der Steuersatz richtet sich nach dem Umsatzsteuergesetz. Die Nebenkosten (NK) sind bereits enthalten:

	Objekt	Lesesaal	Ratssaal	Seminar
Eintrittspflichtige Veranstaltungen	Grundpauschale für bis zu 3 Stunden	150,00 € inkl. 15,00 € NK	360,00 € inkl. 34,00 € NK	50,00 € inkl. 5,00 € NK
	Jede weitere Stunde	50,00 € inkl. 5,00 € NK	120,00 € inkl. 11,00 € NK	15,00 € inkl. 1,50 € NK
Eintrittsfreie Veranstaltungen	Grundpauschale für bis zu 3 Stunden	75,00 € inkl. 7,50 € NK	180,00 € inkl. 17,00 € NK	25,00 € inkl. 2,50 € NK
	Jede weitere Stunde	25,00 € inkl. 2,50 € NK	60,00 € inkl. 6,00 € NK	7,50 € inkl. 0,75 € NK

10 % der Benutzungsgebühren werden als Nebenkosten (NK) in die Grundpauschale eingerechnet.

Nordhausen, den 15. Dezember 2025
Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

2.

Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Nordhausen

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 Abs. 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 Nr. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) i. d. F. d. B. vom 28. Januar 2003 (GBVI. Nr. 2 S. 41) und der § 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetze (ThürKAG) i. d. F. d. B. vom 19. September 2000 (GBVI., Nr. 10, S. 301) in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 26. November 2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Nordhausen beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 1 Allgemeines wird wie folgt geändert.

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren und Auslagen nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis in der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

2. § 2 wird komplett als „Gebühren- und Auslagenverzeichnis“ in die Anlage des Dokuments verschoben und wie folgt geändert.



Mitgliedschaft:

„Eltern-für-Kind-Ausweis“ für Kinder unter 6 Jahren	gebührenfrei
Bibliotheksnutzer unter 18 Jahren	gebührenfrei
Inhaber der Thüringer Ehrenamtscard	gebührenfrei
Jahresgebühr pro Benutzer ab 18 Jahren	20,00 €
<u>Ermäßigung:</u> Personen mit einem gültigen Schüler- oder Studenten-Ausweis oder mit einem Nordhausen-Pass	15,00 €
Partner-Tarif für 2 Personen ab 18 Jahre für 12 Monate (zwei in einem Haushalt lebende erwachsene Personen)	25,00 €
Vierteljahreskarte	6,00 €

Serviceleistungen:

Vorbestellungsgebühr pro Medium	1,00 €
Fernleihgebühr pro Medium	4,00 €
Kopieren/Drucken pro Seite Schwarz-Weiß A4	0,10 €
Kopieren/Drucken pro Seite Schwarz-Weiß A3	0,20 €
Kopieren/Drucken pro Seite Farbe A4	0,50 €
Kopieren/Drucken pro Seite Farbe A3	1,00 €
Scans pro Seite Schwarz-Weiß oder Farbe	0,05 €

Säumnisgebühren und Erinnerungsbriebe:

Überschreitung der Ausleihzeit ab 3. Tag pro entliehenem Medium / Tag	
Ab 18 Jahren	0,20 €
Unter 18 Jahren	0,10 €
Die Höchstgrenze der Säumnisgebühr pro Medieneinheit beträgt	5,00 €.
Erinnerungsbrief ab der 2. Woche zzgl. zu den Säumnisgebühren	
Ab 18 Jahren pro Erinnerungsbrief	2,00 €
Unter 18 Jahren pro Erinnerungsbrief	1,00 €
Nach jeweils weiteren 10 Kalendertagen ab 18 Jahren (unter 18 Jahren jeweils die Hälfte)	
2. Erinnerungsbrief	3,00 €
3. Erinnerungsbrief	6,00 €

Ersatzleistungen:

Ausstellen eines Ersatzausweises unter 18 Jahren	2,50 €
Ausstellen eines Ersatzausweises ab 18 Jahre	5,00 €
Bearbeitungsgebühr bei Medienverlust	3,00 €
Beschädigung / Verlust RFID-Etikett	2,00 €



Beschädigung / Verlust von Medien, Gegenständen und Hüllen in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu zahlen.

3. § 3 wird neu § 2.
4. Der § 2 Gebührenschuldner Abs. 1 wird von „in § 2 aufgeführte“ in „in der Gebühren- und Auslagenverzeichnis aufgeführte“ umbenannt.
5. § 4 wird neu § 3.
6. Der § 3 Entstehen und Fälligkeit von Gebühren und Auslagen Abs. 1 wird wie folgt geändert.
 - (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit der Verwirklichung des jeweiligen Gebührentatbestandes gemäß Gebühren- und Auslagenverzeichnis.
7. § 4 Befreiungen und Ermäßigungen wird wie folgt neu eingefügt.
 - (1) Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schulen und Kindertagesstätten zahlen keine Benutzungsgebühr (Jahresgebühr).
 - (2) Ermäßigungen gelten für Personen unter Vorlage eines gültigen Schüler- oder Studentenausweises, der Thüringer Ehrenamtscard oder eines Nordhausen-Passes.
 - (3) Ermäßigungen zu besonderen Aktionen oder Jubiläen können durch die Stadtbibliotheksleitung und den Oberbürgermeister gewährt werden.
 - (4) Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung entbinden nicht von der Zahlung von Schadenersatz und Auslagen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 15. Dezember 2025
Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

3.**Bekanntmachung****14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Nordhausen**

Aufgrund der §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – ThürKO – in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.11.2025 folgende 14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Nordhausen beschlossen:

**Artikel I
Änderungen**

(1) In § 10 Absatz 2 Wortlaut gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„(2) Die Grundgebühr für einen Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation beträgt in Abhängigkeit von dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler pro Jahr

Dauerdurchfluss	
Q3 4	105,00 €
Q3 10	262,50 €
Q3 16	420,00 €
Q3 25	656,25 €
Q3 40	1.050,00 €
Q3 63	1.653,75 €
Q3 100	2.625,00 €
Q3 160	4.200,00 €
Q3 250	6.562,50 € “

(2) In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird der Wortlaut „2,02 Euro pro Kubikmeter“ gestrichen und durch den Wortlaut „2,25 Euro pro Kubikmeter“ ersetzt.

(3) In § 11 Absatz 6 Satz 1 wird der Wortlaut „1,59 Euro pro Kubikmeter“ gestrichen und durch den Wortlaut „1,79 Euro pro Kubikmeter“ ersetzt.

(4) In § 11 Absatz 6 Satz 2 wird der Wortlaut „0,69 Euro pro Kubikmeter“ gestrichen und durch den Wortlaut „1,05 Euro pro Kubikmeter“ ersetzt.

(5) In § 12 Absatz 2 wird der Wortlaut „0,38 Euro“ gestrichen und durch den Wortlaut „0,35 Euro“ ersetzt.

(6) In § 13 Absatz 2 Buchstabe a) wird der Wortlaut „54,39 Euro pro Kubikmeter“ gestrichen und durch den Wortlaut „38,03 Euro pro Kubikmeter“ ersetzt.

(7) In § 13 Absatz 2 Buchstabe b) wird der Wortlaut „42,48 Euro pro Kubikmeter“ gestrichen und durch den Wortlaut „33,53 Euro pro Kubikmeter“ ersetzt.

(8) In § 11 wird Absatz 5 gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.



Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 18.12.2025

Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Beschluss- und Genehmigungsverfahren:

Mit Beschlussvorlage Nr. BV/0508/2025 hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen die 14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Nordhausen beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes hat mit Schreiben vom 17.12.2025 die 14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Nordhausen genehmigt.

Nordhausen, den 18.12.2025

Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

4.**Bekanntmachung****Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2024 der Stadt Nordhausen und Entlastung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten zum Jahresabschluss 2024****I. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2024 der Stadt Nordhausen und Entlastung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten zum Jahresabschluss 2024**

Gemäß § 52a ThürKO i. V. m. § 25 Abs. 1 ThürKDG hat der Stadtrat am 26.11.2025 den Jahresabschluss 2024 in öffentlicher Sitzung festgestellt (Beschluss Nr. BV/0444/2025) und die Entlastung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten zum Jahresabschluss 2024 beschlossen (Beschluss Nr. BV/0445/2025).

II. Auslegungshinweis

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2024 der Stadt Nordhausen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nordhausen sowie der Prüfungsbericht der B & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen nach Veröffentlichung im Amtsblatt gemäß § 52a ThürKO i. V. m. § 25 Abs. 2 ThürKDG vom 05.01.2026 bis 16.01.2026 während der Öffnungszeiten der Verwaltung im Büro des Oberbürgermeisters, Rathaus, Markt 1, Zimmer 104, öffentlich aus.

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

5.**Bekanntmachung****Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Stadtentwässerungsbetriebes - Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen - gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung****1. Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. BV/0453/2025 am 26.11.2025 den Jahresabschluss 2024 vom 30.06.2025 wie folgt festgestellt:**

Bilanzsumme	80.578.897,47 €
-------------	-----------------

Jahresergebnis lt. Gewinn- und Verlustrechnung	477.927,43 €
--	--------------

2. Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. BV/0454/2024 am 26.11.2025 die Verwendung des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2024 vom 30.06.2025 wie folgt festgestellt:

Der Jahresüberschuss des Gesamtbetriebes beträgt 477.927,43 €.

Die Eigenkapitalverzinsung ergibt einen Betrag in Höhe von 24.750,00 €, der an die Stadt Nordhausen ausgeschüttet werden soll. Zuzüglich der Verzinsung der Allgemeinen Rücklage Petersdorf ergibt sich ein Gesamtbetrag für 2024 in Höhe von 31.963,85 €.

Der Jahresüberschuss wird wie folgt behandelt:



a) Einstellung in die Zweckgebundenen Rücklagen	./. 445.963,58 €
b) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde	./. 31.963,85 €
<u>477.927,43 €</u>	

3. Der Bericht zum Jahresabschluss 2024 vom 30.06.2025 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht liegt vom 05.01.2026 bis 16.01.2026 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Nordhausen, 99734 Nordhausen, Markt 1, Zimmer 104 sowie im Stadtentwässerungsbetrieb, 99734 Nordhausen, Robert-Blum-Straße 1, öffentlich aus.

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

6.

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Stadt Nordhausen für das Jahr 2026

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 23. April 2025 beschlossen:

Die Hebesätze der Grundsteuer werden ab 01. Januar 2025 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A: 385 v.H.

Grundsteuer B: 635 v.H.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

In den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden wurde mitgeteilt, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten Zahlungen für die folgenden Zeiträume zu leisten sind. Die benannten Beträge und Fälligkeitstermine behalten für 2026 ihre Gültigkeit.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Widerspruch bei der Stadt Nordhausen, Markt 1, 99734 Nordhausen eingelegt werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung des Beitrages.

Gewerbesteuer, Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides behalten die bisher ergangenen Steuerbescheide für Gewerbesteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer ihre Gültigkeit.

Zahlungen für die folgenden Zeiträume sind in der Höhe der letzten ausgewiesenen Fälligkeit(en) zu leisten. Die benannten Fälligkeitstermine behalten für 2026 ihre Gültigkeit.



Allgemeiner Hinweis:

Bitte melden Sie notwendige Änderungen der Bankverbindung für Lastschriften und Änderungen der Wohnanschrift umgehend dem Sachgebiet Steuern der Stadt Nordhausen. Die Änderung der Bankverbindung muss mittels dem von der Stadt Nordhausen zur Verfügung gestellten Formular erfolgen. Dies finden Sie unter www.nordhausen.de (Stichwortsuche Lastschrifteinzugsermächtigung oder SEPA) oder erhalten es zu den Öffnungszeiten der Stadt Nordhausen im Sachgebiet Steuern, Markt 15 (Zimmer 122 - 124).

Hinweis zur Hundesteuer:

Bitte denken Sie an die umgehende An- und Abmeldung Ihres Hundes. Die An- und Abmeldung kann über die bereitgestellten Formulare auf der Webseite der Stadt Nordhausen erfolgen. Eine Abmeldung wird erst zu dem Monat wirksam, indem die Abmeldung bei der Stadt Nordhausen erfolgt. Bei Wegzug aus der Stadt Nordhausen ist der Hund ebenfalls abzumelden. Zu widerhandlungen können mit Bußgeldern geahndet werden.

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

7.**Bekanntmachung****Beschlüsse der Sitzung des Werkausschusses vom 19.11.2025****Öffentlicher Teil:****Ausschussvorlage Nr. AV/0510/2025**

Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag für das Herstellen und Erneuern von Kanalhausanschlüssen und sonstigen Kanalbaumaßnahmen im Rahmen der Unterhaltung als Zeitvertrag an die Firma Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, Nordhausen, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von bis zu 150.000 €/pro Jahr, bei einem Aufgebot von 9,5 v. H. zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 5, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Ausschussvorlage Nr. AV/0511/2025

Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag für die Entsorgung von Klärschlamm, Rechengut sowie Sandfang- und Kanalspülgut für:

- Los 1 – Entsorgung von Klärschlamm und Los 2 – Entsorgung von Rechengut an die Firma SLH Kompost- und Entsorgungs GmbH, Nordhausen, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 133.280,00 € für Los 1 und 9.130,00 € für Los 2
- Los 3 – Entsorgung von Sandfang- und Kanalspülgut an die Firma Veolia Klärschlammverwertung Deutschland GmbH, Markranstädt, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 8.062,25 €

zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 5, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Alle zu den vorstehend genannten Beschlüssen enthaltenen Anlagen stehen im Stadtratsinformationssystem unter www.nordhausen.de/allris.

Impressum

„Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadt Nordhausen

Herausgeber: Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen

Telefon: 03631/ 696 9429 **Internet:** www.nordhausen.de,

E-Mail: pressesprecher@nordhausen.de

Bezugsbedingungen und -möglichkeiten: Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter www.nordhausen.de/ratskurier kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im Bürgerservice (Markt 15, 99734 Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek und den Museen Flohburg, Tabakspeicher und Kunsthause abzuholen.



Nordhausen am Harz